

Unter Radulf A stabilisierte sich das Formular der Kanzlei von Jerusalem, was gewiß von der englischen Herkunft des Kanzlers nicht unbeeinflusst blieb. Von nun an gab es, jedenfalls für den Rest des 12. Jh., primär ein Kanzleidiktat und erst sekundär ein individuelles. Ein solcher Zustand ist für die Beurteilung der Kanzleimäßigkeit der Diplome hervorragend geeignet, dagegen erschwert er naturgemäß die Abgrenzung der individuellen Diktatgruppen. Könnte ich den Diktatvergleich hier in voller Breite vorführen, was ich zu gegebener Zeit tun werde, so würde diese Diktatkontinuität in der Kanzlei deutlich sichtbar und manche Unterschiede zwischen dem Diktat des Radulf A und des Radulf B ließen sich auch als organische Weiterentwicklung des Diktats ein und desselben Notars erklären. Aber an einigen Formularteilen zeigt sich doch der Wechsel des Diktats, um von der Vorliebe für einzelne Wendungen oder Worte nicht zu reden.

Die gebräuchliche *Invocatio* des Radulf A war die erweiterte Trinitätsanrufung *In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*. Radulf B behielt sie im wesentlichen bei, verwendete aber doch in RRH n° 355. 367. 397 die einfachere Formel *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen*⁹. Die *Promulgatio* war Radulf A wichtiger als seinen Vorgängern, die sie nur gelegentlich und, wenn überhaupt, in der Mehrzahl der Fälle nach der *Intitulatio* gebraucht hatten, wie dies durch den ehemals so gebräuchlichen Auftakt mit *Ego* erzwungen wurde, wenn man überhaupt eine *Promulgatio* haben wollte. Nur zweimal verzichtete Radulf A nach dem Muster seiner Vorurkunden in RRH n° 244. 291 ganz auf eine *Promulgatio*, einmal noch beließ er sie hinter der *Intitulatio* (RRH n° 307), aber auch hier nach dem Vorbild der Vorurkunde RRH n° 278. Seine Standard*promulgatio* lautete *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*, was er nur in RRH n° 306, erneut nach der Vorurkunde, herumdrehte zu *tam futuris quam praesentibus*¹⁰. Daneben hatte er in RRH n° 240. 245. 307 eine andere Form mit *omnibus tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus (volo)*, die er in den ersten beiden Stücken verwendete, weil er hier noch Kurzarengen hatte, die sich leichter mit der auf *fieri volumus* basierenden Form verbinden ließen, was auch in RRH n° 307 die Erklärung sein dürfte, da hier die Vorurkunde noch eine *Arenga* gehabt hatte, auch wenn Radulf A sie wegließ. Radulf B behielt die Standard*promulgatio* des Radulf A bei, änderte sie aber in der Mehrzahl seiner Diplome um zu *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus*. Nur in RRH n° 321. 322. 352. 353. 354 blieb er bei der Form des Radulf A.

Bei der *Intitulatio* machte Radulf B stärker Gebrauch von dem Ausdruck *sancta civitas*. Dieser war kurz vor dem Beginn der Tätigkeit des Radulf A in RRH n° 226 (*sancte Iherusalem rex Latinorum*) und 227 (*sancte civitatis Iherusalem rex Latinorum*) erstmals in der *Intitulatio* aufgetaucht. Diese Bezeichnung lag natürlich nahe, denn sie ist schon biblisch bezeugt (Dan. 3, 28; Apoc. 21, 2; 21, 10). Sie findet sich auch in den Privaturkunden der Zeit öfters (RRH n° 155. 201. 295). Einmal hatte sie auch in dem literarisch angehauchten Diplom RRH n° 59 von

⁹) Wenn in RRH n° 341. 465 jede *Invocatio* fehlt, so geht dies zu Lasten des überliefernden Deutschordenskopialbuches, bei dem man in der Eile der Zusammenstellung die *Invocatio* fast durchgehend wegließ. Vgl. dazu Hans Eberhard Mayer in dem Vorwort zu dem Nachdruck von Strehlke (oben Anm. 1) (Toronto 1975) S. 71–80.

¹⁰) Wenn dies die richtige Lesart ist, denn eine andere Überlieferung hat *tam praesentibus quam futuris*.